Begünstigung
durch Zahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Curt Huschke

Referendar in Gottesberg i. Schl.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Gretener.**
Korreferent: Professor Dr. **Fischer.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Allgemeiner Teil.

1. Das Wesen der Begünstigung 1
2. Das Wesen der Geldstrafe 19

Besonderer Teil.

Die Bezahlung einer Geldstrafe durch Dritte kann erfolgen

1. Lediglich aus dem Vermögen eines Dritten 24
2. Durch Gewährung eines Darlehns 31
3. Durch Erstattung der Strafsumme 32

Literaturverzeichnis.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1898.

Binding, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 2. 1. u. 2. Abt. 2. Aufl.

Bozi, Zahlung der Geldstrafe durch einen Dritten. Deutsche Juristenzeitung. 1. Jahrg. S. 257.

v. Buri, Begünstigung und Hehlerei. Gerichtssaal Bd. 29.

v. Buri, Zur Natur der Vermögensstrafe. Gerichtssaal Bd. 30.

von der Decken, Bezahlung der Geldstrafe durch Dritte. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 12.

Entscheidungen des Reichsgerichts. Bd. 14. S. 161.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 30.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl.

Geyer, Begünstigung. In Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 2 1871.

Goltdammer, Archiv. Bd. 22.

Gretener, Begünstigung und Hehlerei. München 1879.

Gretener, Das Strafgesetzbuch für Rußland vom Jahre 1903. Gerichtssaal Bd. 67.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 1 Bonn 1881. Bd. 2 Bonn 1884.

Hälschner, Beiträge zur Beurteilung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Bonn 1870.

Heintze in v. Holtzendorffs Handbuch Bd. 2.

Herzog, Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei. In Goltdammers Archiv Bd. 29.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung.

v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 40. S. 247.

Köhler, Begünstigung und Hehlerei. Gerichtssaal Bd. 61.

Kohler, Die Geldstrafe. In Goltdammers Archiv 49. Jahrg.

Kronecker, über Begünstigung. In Goltdammers Archiv Bd. 29.

Kronecker, Beiträge zur Lehre von der Geldstrafe. In Goltdammers Archiv Bd. 27.

Lammasch, Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen anderen erkannten Geldstrafe. In Nr. 22 der Deutschen Juristenzeitung v. 15. 11. 1897.

Lehmann, Bezahlung der Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung der Straftat. In Goltdammers Archiv Bd. 19.

v. Lilienthal, Begünstigung durch Bezahlung einer Geldstrafe für einen anderen. In der Deutschen Juristenzeitung 1897 S. 489.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. Aufl.

Lohmeyer, Das Wesen der Begünstigung. Inaug.-Dissert. Breslau 1904.

Meiners, Ist die Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung strafbar? Inaug.-Diss. Erlangen 1895.

Merkel, Begünstigung und Hehlerei. In v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3 1874.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Meves, Begünstigung und Hehlerei. In v. Holtzendorffs Allgemeiner deutschen Strafrechtszeitung 13. Jahrg.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Aufl. Bd. 1 u. 2.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl.

Oertmann, Die Zahlung fremder Schulden. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 82.

Prenner, Die Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Schuldigen. Inaug.-Diss. München 1897.

Raff, Ist die Zahlung einer Geldstrafe für einen anderen Begünstigung? Inaug.-Diss. Erlangen 1892.

Schloßmann, Begünstigung in bezug auf Geldstrafen. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 23.

Schmölder, Die Geldstrafe. Vortrag. 1902.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1874.

v. Schwarze, Begünstigung und Hehlerei. Gerichtssaal 24. Jahrg.

Sieges, Die Zahlung der Geldstrafe durch Dritte. Inaug.-Diss. Erlangen 1903.

Stooß, Zur Natur der Vermögensstrafen. Inaug.-Diss. Bern 1878.

Villnow, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei. Breslau 1875.

v. Walther, Vererbung der Geldstrafe. Gerichtssaal 19. Jahrg.

Die in der neueren Literatur vielfach erörterte Streitfrage, ob die Zahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten als Begünstigung strafbar sei, ist zum ersten Male von Lehmann im Jahre 1891 aufgeworfen und bejaht worden. Vor dieser Zeit zweifelte man an der Straflosigkeit einer solchen Handlung so wenig, daß die Behörden durch ein Reskript des preuß. Justizministers v. 4. 8. 1832 sogar angewiesen wurden, die Bezahlung von Geldstrafen durch Dritte anzunehmen. Der Grund für diese Erscheinung kann nur in der verschiedenen Auffassung vom Wesen der Begünstigung und der Geldstrafe liegen. Deshalb sollen zunächst diese beiden Begriffe festgelegt und sodann die verschiedenen Ansichten betrachtet werden, die über die obige Streitfrage aufgestellt worden sind.

Einen allgemeinen Begriff der Begünstigung im Sinne der heutigen Doktrin kannte das römische Recht nicht, es ist daher auch keine feste Stellungnahme zu der Frage nach dem Wesen der Begünstigung zu erwarten.

In der republikanischen Zeit wurde die Begünstigung, falls überhaupt Bestrafung eintrat, nicht als besonderes Verbrechen geahndet, sondern als Teilnahme am Verbrechen bestraft. Nur zwei Fälle machen hiervon eine Ausnahme: einmal das furtum conceptum; denn schon

nach dem Rechte der XII Tafeln war gegen jeden, bei dem man bei einer Haussuchung die gestohlene Sache fand, die actio furti concepti gegeben, die auf das triplum ging; und zwar war darin auch die sachliche Begünstigung und die Hehlerei inbegriffen.

Die zweite Ausnahme, daß die Begünstigung als solche bestraft wurde, findet sich im S. C. de bacchanalibus vom Jahre 568 ab n. c.: „Edixerunt deinde, ne quis quid fugae causa vendidisse nec emisse vellet: ne quis reciperet, celaret ope ulla iuvaret fugientes“.

Natürlicherweise kann aus diesen beiden speziellen Fällen nicht allgemein der Schluß gezogen werden, die Römer hätten in dieser Periode die Begünstigung als besonderes Delikt angesehen.

Erst in der Kaiserzeit bildet sich das Vergehen der receptatores als ein crimen extraordinarium aus. Es umfaßte Begünstigung und Hehlerei in den Hauptanwendungsfällen, der Aufnahme des Verbrechers und dem Aufbewahren des verbrecherischen Erwerbes.[1]) Da nun aber das römische Recht über das rechtliche Wesen der Handlungen, welche unter den Begriff der receptatio fielen, keinen rechten Aufschluß gibt, so wird man die Behandlung der Begünstigung als eines besonderen Deliktes mehr als eine „historische Zufälligkeit“[2]) bezeichnen müssen, da sie ja keineswegs aus der Erkenntnis von deren Wesen hervorgegangen ist.

[1]) D. 47 tit. 16; C. 9 tit. 39.

[2]) Gretener, Begünstigung und Hehlerei S. 12.

Auch im mittelalterlich-deutschen Recht findet sich bei der geringen Entwicklung, auf der das Strafrecht stehengeblieben ist, keine klare Vorstellung von dem Wesen der Begünstigung.[3]) Wie alle wenig entwickelten Strafrechte, so hat auch das deutsche Recht nicht auf das Verhältnis der Delikte zueinander Bedacht genommen, sondern nur darauf, welche Handlungen als strafbar angesehen, und mit welcher Strafe sie zu belegen seien. Die Hauptfrage nach dem Wesen der Begünstigung in ihrem Verhältnis zur Teilnahme wird im allgemeinen dahin beantwortet, daß zur Zeit der Volksrechte bis zum späteren Mittelalter die Begünstigung als ein besonderes Vergehen, in der Zeit nachher dagegen, also im späteren Mittelalter, als Teilnahme am Verbrechen aufzufassen sei,[4]) und zwar ist man zu diesem Resultat deshalb gekommen, weil in der älteren Zeit der Begünstiger mit anderen Strafen belegt wurde als der Täter, während in der späteren Zeit beide dieselbe Strafe traf. Hiergegen ist jedoch einzuwenden, daß das bezüglich der Verschiedenheit der Höhe der angedrohten Strafe der Begünstigung

---

[3]) So kennt das alamannische Recht überhaupt keine technische Bezeichnung für Begünstigung, nennt vielmehr das Beherbergen und Beschützen eines Verbrechers — also die sogen. persönliche Begünstigung — geradezu ein Helfen; vgl. Osenbrueggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1863, S. 168.

[4]) Hälschner, System Bd. 2, sieht in der Begünstigung des deutschen Rechtes ein besonderes Vergehen.

und der Haupttat Gesagte auch für das ältere Recht nicht als Regel hingestellt werden kann. Deshalb dürfte es richtiger erscheinen, bei der dem germanischen Rechte eigentümlichen, durchaus konkreten Anschauungsweise die Begünstigung als eine „Art der Beteiligung am vorhergehenden Verbrechen" aufzufassen.[5])

Während das kanonische Recht, das sich an das römische Recht anschließt, für die Entwicklung des Begriffes Begünstigung keinen Fortschritt brachte, waren es die italienischen Praktiker, die zum ersten Male den Unterschied zwischen Begünstigung und Teilnahme wirklich herausfühlten. Sie stellten den Satz auf, daß die Begünstigung nachfolgende Teilnahme sei; und zwar dürften die Anknüpfungspunkte für diese Vorstellung im römischen Recht zu suchen sein, an das sich die Italiener im allgemeinen anlehnten. Da nun das römische Recht Begünstiger und Täter häufig mit gleicher Strafe bedrohte,[6]) lag die Versuchung nahe, die Begünstigung als Teilnahme am Verbrechen aufzufassen, und da ferner die Beihilfe von den Formen der Teilnahme die größte Ähnlichkeit mit der Begünstigung aufwies — in beiden erblickte man ein opem ferre[7]) —, so nannte man letztere nachfolgende Teilnahme, auxilium post delictum oder

---

[5]) Gretener a. a. O. S. 22.

[6]) vgl. Kohler, Studien aus dem Strafrecht Heft 2—6 S. 260 ff., Mannheim 1890.

[7]) vgl. C. 9, 13, 2.

auch auxilium subsequens, im Gegensatz zum auxilium ante delictum und in delicto.[8])

Somit hatten die italienischen Kriminalisten zwar den Unterschied zwischen Beihilfe und Begünstigung aufgestellt, auch herausgefühlt, daß es sich bei dem auxilium post delictum nicht um eine Hilfeleistung zur Ausführung der Tat selbst handelte; sie hatten jedoch nicht die Folgerung daraus gezogen, daß dieses auxilium eine eigene Stellung gegenüber dessen beiden anderen Formen einnehmen muß. Deshalb kann auch von einer weiteren Entwicklung keine Rede sein, so daß also auch die Italiener nicht zur Erkenntnis der Begünstigung als eines selbständigen Deliktes gelangt sind.

Die Behandlung des Wesens der Begünstigung in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532 bietet insofern einen bestimmten Anhalt, als es sich hier um ein wirkliches Gesetzbuch handelt und sich von vornherein wenigstens das eine feststellen läßt, daß die Carolina die Begünstigung nicht als selbständiges Verbrechen auffaßt, da sie sich nicht unter den einzelnen Verbrechen aufgezählt findet.[9]) Dagegen ist bei der Auslegung der

---

[8]) Diese Entwicklung findet sich zuerst bei Clarus sententiarum receptarum liber quintus sive practica criminalis S. 130, Frankfurt a. M. 1636; S. 870: Praesuppono quod tripliciter potest praestari auxilium delinquenti. Primo ante delictum. Secundo in ipso delicto. Tertio post delictum consummatum.

[9]) Eine Ausnahme hiervon macht nur die Einzelbestimmung des Art. 216, der von der Begünstigung bei Beleidigungen handelt.

Art. 40 u. 177 über das Wesen der Begünstigung ein heftiger Streit entbrannt. Während nämlich die einen die Ansicht vertreten, die Begünstigung sei in den erwähnten Artikeln überhaupt nicht oder in nur sehr geringem Maße unter Strafe gestellt, behauptet die Gegenpartei, daß die Begünstigung sehr wohl unter Strafe stünde, und zwar als nachfolgende Teilnahme; es muß aber als das Natürlichere erscheinen, die Begünstigung als auxilium subsequens aufzufassen; denn, wie bereits erwähnt ist, stammt diese Lehre von den italienischen Praktikern. Deren Schriften aber erfreuten sich bereits im 14. Jahrhundert in Deutschland einer solchen Berühmtheit, daß die in ihnen aufgestellten Meinungen und Lehren unbedingt auf die Auffassung in Deutschland einwirken mußten, und tatsächlich findet sich in der Wormser Reformation vom Jahre 1498,[10]) einer unmittelbaren Vorläuferin der Bambergensis und damit auch der Carolina, die Hilfe nach der Tat erwähnt, und somit muß man wohl zu dem Resultat gelangen, daß die Carolina in der Auffassung von der Begünstigung den Italienern folgte.

Die nach der Carolina bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts erlassenen Partikulargesetze[11]) fassen größtenteils

---

[10]) Buch VI Teil 2 Tit. 19.

[11]) Zu erwähnen wären z. B. die Frankfurter Reformation von 1578 X 1, 19; das Stadtrecht von Lübeck von 1586 IV, 11 Ziff. 3; das Hamburger Stadtrecht von 1603 Art. 34; das bayerische Landrecht

die Begünstigung als nachfolgende Teilnahme auf. Die deutschen Juristen dieser Zeit schlossen sich fast ausnahmslos den italienischen Kriminalisten an, so besonders Berlich[12]) und Carpzow.[13]) Auch sie fassen die Begünstigung als nachfolgende Teilnahme auf. Die Unterschiede in der beiderseitigen Auffassung sind so gering, daß die Lehre der deutschen Juristen gegenüber den italienischen Praktikern einen Fortschritt nicht aufweist.

Von den Kodifikationen aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts soll hier nur der Standpunkt des preuß. allgem. Landrechts vom Jahre 1794 Erwähnung finden. Während die beiden österreichischen Gesetzbücher dieses Jahrhunderts, die Constitutio criminalis Theresiana vom Jahre 1708 und besonders Josephs II. allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung vom Jahre 1787, in der Begünstigung bereits ein selbständiges Verbrechen sehen, faßt das allgem. Landrecht[14]) die Begünstigung wieder als Form der Teilnahme auf, wie die Einreihung unter „Teilnahme an dem Verbrechen anderer" sowie auch einige einzelne Bestimmungen bei Diebstahl und

---

von 1616 IV 5, 11; die Halsgerichtsordnung Josephs I. für Böhmen, Mähren und Schlesien von 1703 Art. 19 § 37.

[12]) Berlich, Conclusiones practicabiles pars quinta c. 134 Ausg. 1693.

[13]) Carpzow, Practica nova rerum criminalium, Imperialis Saxonica II 87, 54, Wittenberg 1665.

[14]) II, 20 § 84.

Raub beweisen.[15]) Einen wesentlichen Fortschritt in der Auffassung von dem Wesen der Begünstigung bringt das preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851. Hier ist in § 37 die Selbständigkeit dieses Verbrechens durch die besondere Strafandrohung deutlich ausgesprochen. Andererseits aber findet sich die Begünstigung unter dem Titel „Von der Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen" behandelt, also als eine Art der Teilnahme aufgefaßt, und hierin liegt ein unverkennbarer Widerspruch. Man muß deshalb das preußische Strafgesetzbuch als eine Übergangsstufe zur Auffassung der Begünstigung als einer eigenen Deliktsart bezeichnen, und diese Auffassung hat durch das Verdienst von Hälschner und besonders Bindings[16]) im Reichsstrafgesetzbuch gesetzliche Anerkennung gefunden, wie die Aufnahme der Begünstigung in den besonderen Teil und der für dieses Delikt eigens aufgestellte Strafrahmen zeigen.[17])

---

[15]) II, 20 § 1218 u. 1223.

[16]) Binding, „Wann wird endlich die Zeit kommen, wo die Wahrheit, daß die Begünstigung eine Teilnahme am Verbrechen nicht enthalte und eine sogen. subsequente Teilnahme ein Unding sei, in den Gesetzen volle Anerkennung finden"? (vgl. Entwurf S. 106).

[17]) Auch das russische StGB. vom Jahre 1903 sieht in der Begünstigung ein selbständiges Delikt. Es ist dies deshalb besonders beachtenswert, weil der Entwurf des allgemeinen Teils, der bereits im Jahre 1882 erschien, auch den westeuropäischen Gelehrten zur Begutachtung unterbreitet wurde; vgl. Gretener, Das StGB. für Rußland vom Jahre 1903; GS. Bd. 67.

§ 25 StGB. bestimmt:

„Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder, um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte. Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung“.

Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen ist zunächst straffrei die Begünstigung, die dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt wird, doch darf sie nicht vor Begehung der Tat zugesagt sein, da sie sonst gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen in auch für einen Angehörigen strafbare Beihilfe übergeht, deren Strafmaß im § 49 StGB. festgelegt ist. Der Begriff „Angehörige“ ergibt sich aus § 52 Abs. 2 StGB.

Ferner ist straffrei die Begünstigung bei einer Übertretung. Dagegen ist die Begünstigung einer Übertretung, die sich im Rückfall als Vergehen darstellt, strafbar, indem bei Rückfall, der stets die Veranlassung zu schwererer Bestrafung gibt, das Strafmaß von einhundertundfünfzig Mark Geldstrafe überschritten werden kann und sodann gemäß § 1 RStGB. ein Vergehen vorliegt. Denn die Übertretung wird durch die Rückfälligkeit des Täters im Augenblick des Begehens zu einem Vergehen, und die Begünstigung bezieht sich infolgedessen auch nicht auf eine Übertretung, sondern auf ein Vergehen. Nicht bestraft will die Begünstigung in diesem Falle Merkel[18]) wissen, und zwar begründet er seine Ansicht damit, daß der Rückfall nur gegen denjenigen wirken soll, bei dem er vorliegt; doch kann dieses an sich zweifellos richtige Argument hier nicht in Frage kommen, da andernfalls ein Widerspruch gegen eine positive Gesetzesvorschrift entstünde; denn da sich diese Übertretung nun als Vergehen darstellt, ist der objektive Tatbestand § 257 StGB. gegeben und die Begünstigung daher strafbar.

Nach Zweck und Inhalt ist die Begünstigung entweder

I. eine persönliche, die geleistet wird, um die Person des Schuldigen — dies kann sowohl der Täter wie auch ein Teilnehmer sein — der verdienten Bestrafung zu entziehen, oder

---

[18]) Merkel in v. Holtzendorffs Handb. Bd. 3 S. 739 Anm.

II. eine sachliche, die bezweckt, dem Schuldigen die Vorteile seiner Tat zu sichern.

Im vorliegenden Falle kann lediglich die persönliche Begünstigung in Betracht kommen; sie erfordert folgende Voraussetzungen:

1. Der Begünstiger muß sich einer strafbaren Handlung — Vorverbrechen, auch Haupttat genannt — schuldig gemacht haben, die sich gemäß § 1 RStGB. als Verbrechen oder Vergehen darstellt.

2. Es muß hieraus ein staatlicher Strafanspruch erwachsen sein.

3. Der Begünstiger muß wissen, daß ein solcher Strafanspruch entstanden ist. Er muß sich auch bewußt sein, daß seine Handlung zum mindesten geeignet sei, die Vollziehung dieses Strafanspruchs des Staates zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Streitig ist es, ob er Kenntnis davon haben muß, daß der Strafanspruch, dem er entgegenwirkt, durch ein Verbrechen oder Vergehen zur Entstehung gelangte; doch kann sich m. E. das „wissentlich" in § 257 StGB. nicht auf die Worte „Verbrechen oder Vergehen" beziehen, sondern es will besagen: der Begünstiger muß nur wissen, daß sich der Begünstigte strafbar gemacht hat. Zu dieser Auslegung muß man kommen, wenn man folgende Gesichtspunkte betrachtet: Der Begünstiger wird in den meisten Fällen keine rechte Vorstellung von der Haupttat haben, wohl auch kaum danach fragen; er handelt aus einem bestimmten Motive, und nur das wird er berücksichtigen

und hierbei das Für und Wider erwägen. Ferner, welcher Laie kennt die in § 1 RStGB. aufgestellte, auf Strafandrohung beruhende, willkürliche Dreiteilung und weiß die einzelnen Delikte richtig zu ordnen, zumal sich zahlreiche strafbare Handlungen nach den angedrohten Strafen bald als Verbrechen, bald als Vergehen oder aber auch als Vergehen oder Übertretungen darstellen?[19])

Die Worte nach „Begehung eines Verbrechens oder Vergehens" sind also rein objektiv aufzufassen. Das Gesetz will die Strafvereitelung dann verfolgt wissen, wenn sie sich auf eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe bezieht. Der Begünstiger kann sich also nicht damit entschuldigen, daß er in dem Glauben gewesen sei, eine Übertretung begünstigt zu haben; meinte er aber eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe zu vereiteln, während in Wirklichkeit nur aus einer Übertretung Bestrafung erfolgt war, so geht er frei aus.

Die hier entwickelte Ansicht vertreten neben Binding[20]) auch Gretener[21]) und Hälschner.[22])

Die Vertreter der Gegenmeinung, Geyer,[23]) Merkel,[24])

[19]) So z. B. wenn mildernde Umstände vorliegen (vgl. z. B. §§ 217, 218, 243, 244, 249, 250). Es ist dann der Tatbestand genau derselbe, nur die Strafandrohung ist eine verschiedene und charakterisiert gemäß § 1 StGB. dieselbe Handlung bald als Verbrechen, bald als Vergehen.

[20]) Binding a. a. O. S. 658.

[21]) Gretener a. a. O. S. 142 u. 144.

[22]) Hälschner Bd. 2 S. 878/79.

[23]) Geyer a. a. O. S. 424.

[24]) Merkel a. a. O. S. 741.

Schwarze,[25] v. Liszt[26] und besonders Olshausen,[27] verlangen, daß der Begünstiger sich der Haupttat als eines Verbrechens oder Vergehens voll bewußt war. Olshausen führt aus:

a) War der Begünstiger über gewisse Tatsachen des Vorverbrechens im Irrtum, so daß sich ihm dieses nur als Übertretung darstellen mußte, so bleibt er gemäß § 59 Abs. 1 StGB. straffrei, wonach demjenigen, der bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Umständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, diese Umstände nicht zuzurechnen sind.

b) Kannte aber der Begünstiger die Tatumstände genau und schloß er aus diesen auf eine Übertretung, während in Wirklichkeit ein Verbrechen oder Vergehen vorlag, war er also über die rechtliche Beurteilung der Tat im Irrtum, so ist er strafbar.

Hiergegen spricht, daß der Laie unmöglich imstande ist, eine derartige Unterscheidung zu machen, es wird also auch deshalb der Gesetzgeber eine solche nicht beabsichtigt haben.

„An den Tatbestandsmerkmalen kann kein Mensch erkennen, daß er es mit einem Verbrechen oder Vergehen zu tun habe“,[28] da sich, wie auf S. 12 bereits hervor-

---

[25]) Schwarze a. a. O. S. 380.

[26]) v. Liszt a. a. O. S. 529.

[27]) Olshausen a. a. O. Note 25 zu § 257.

[28]) Binding a. a. O. S. 658.

gehoben ist, zahlreiche Tatbestände gleichzeitig als Verbrechen und Vergehen oder Vergehen und Übertretungen darstellen können und außerdem auch die Einteilung der Delikte in § 1 StGB. nicht auf Grund der Tatbestände, sondern auf Grund der Strafandrohung erfolgt.

Es genügt also auf seiten des Begünstigers das Bewußtsein, daß ein staatlicher Strafanspruch besteht.

Nicht erforderlich zum Tatbestande der Begünstigung ist irgendwelche Kenntnis des Begünstigers von der Person des Begünstigten; denn es läßt sich doch die Begünstigung eines völlig Unbekannten, z. B. auf Bitten eines Dritten, leicht denken.

4. Eine weitere Voraussetzung der persönlichen Begünstigung ist der Vorsatz des Begünstigers, den Haupttäter durch seinen Beistand der Bestrafung zu entziehen. Der dolus umfaßt also nach dem unter S. 11 ff. Gesagten „Wissen und Wollen der Vereitelung eines staatlichen Strafanspruchs".[29])

Einer Erörterung bedarf der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „Beistand". Sprachlich bedeutet dieses Wort ein Sichanschließen — ein an die Seite jemandes treten. Es setzt also begrifflich ein Tun, den Willen eines anderen voraus. Dem Gesetzgeber hat daher wohl der Gedanke vorgeschwebt, daß jeder Verbrecher natürlicherweise bemüht sei, sich seiner Bestrafung zu entziehen. Diese Auffassung aber kann unmöglich hindern, strafbare Begünstigung

---

[29]) Gretener a. a. O. S. 142.

auch dann anzunehmen, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft; denn das Charakteristikum der Begünstigung besteht in einem Eingriffe in die staatliche Rechtsordnung, nicht aber darin, daß sich der Begünstiger an die Seite des Haupttäters stellt. Ohne Einfluß auf die Strafbarkeit des Begünstigers ist es also, ob der Haupttäter straflos zu bleiben sucht oder nicht, sowie, ob der Begünstiger mit oder ohne dessen Einverständnis handelt.[30])

Anderer Meinung sind v. Buri, Schütze und Villnow.

1. v. Buri[31]) nimmt im Falle, daß der Begünstiger gegen den Willen des Haupttäters handelt, versuchte, also straflose Begünstigung an. Hiergegen ist zu sagen: Das Delikt der persönlichen Begünstigung ist theoretisch vollendet mit der vollkommenen Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs. Diese Wirkung aber wird in den wenigsten Fällen erreicht werden oder sich feststellen lassen. Deshalb hat auch der Gesetzgeber den Zeitpunkt der Vollendung des Deliktes in das Stadium des Versuches zurückverlegt. Die vollendete Begünstigung des § 257 Abs. 1 StGB. stellt sich also als eine Versuchshandlung dar, die durch positive Rechtsvorschrift zu einer selbständigen Straftat erhoben ist.[32])

---

[30]) So auch Binding a. a. O. S. 650; Gretener a. a. O. S. 121; Olshausen a. a. O. Note 7 zu § 257.

[31]) v. Buri a. a. O. S. 46.

[32]) vgl. RGE. Bd. 30 S. 76.

2. Schütze[33]) und Villnow[34]) begründen ihre Ansicht, daß ein Beistand gegen den Willen des Täters unmöglich sei, damit, daß durch das Wort „Beistand" „ein Zusammenhang mit dem Begriff Hilfe" zum Ausdruck gebracht sei. Offenbar denken Schütze und Villnow an die Hilfeleistung des § 49 Abs. 1 StGB. Wenngleich sich nun zweifellos eine Reihe von Analogien zwischen der Beihilfe des § 49 Abs. 1 StGB. und der Beistandsleistung in § 257 StGB. aufstellen lassen, so darf doch ein grundlegender Unterschied, der die beiden Begriffe andererseits wieder gänzlich voneinander scheidet, nicht übersehen werden. Während nämlich die Beihilfe des § 49 Abs. 1 StGB. eine lediglich akzessorische Deliktsform ist, die ohne eine auf dasselbe Verbrechen gerichtete Tätigkeit eines anderen nicht gedacht werden kann, ist die als persönliche Begünstigung sich darstellende Beistandsleistung, wie die auf S. 7 ff. dargestellte historische Entwicklung des Delikts der Begünstigung ergibt, ein völlig selbständiges Delikt, das nur insofern akzessorisch genannt werden kann, als die Begünstigung ein Vorverbrechen zur Voraussetzung hat. Es erfordert also der Begriff des Beistandes kein Zusammenwirken mit dem Haupttäter im Sinne der Beihilfe.[35]) Es muß daher unter Beistandsleistung jede Handlung verstanden werden, die ein Hemmnis oder

---

[33]) Schütze a. a. O. S. 162 Nr. 4.

[34]) Villnow a. a. O. S. 83.

[35]) vgl. RGE. Bd. 36 S. 76.

Hindernis für das Einschreiten der zur Strafverfolgung berufenen staatlichen Organe bildet.

Noch ein weiteres Argument läßt sich anführen, das gegen die Ansicht von v. Buri, Schütze und Billnow spricht, die eine Beistandsleistung gegen den Willen des Haupttäters verneinen:

Es ist nicht erforderlich, daß die Beistandsleistung die Bestrafung des Täters wirklich vereitele, sondern es genügt, daß sie geeignet sei, diesen Erfolg herbeizuführen. Nun läßt sich aber gerade im vorliegenden Falle leicht die Möglichkeit denken, wo dies durch die Handlung des Begünstigers gegen den Willen des Täters erreicht wird. Bezahlt z. B. A für B gegen dessen ausgesprochenen Willen eine Geldstrafe, so liegt doch die Möglichkeit nahe, daß B, nachdem A gezahlt hat, in seinem Entschluß schwankend wird und die Angelegenheit auf sich beruhen läßt. Man muß also wohl den Begriff Beistandsleistung allgemeiner fassen und darunter jede Handlung verstehen, die eine Strafvereitelung herbeizuführen imstande ist.

Dieser Beistand muß weiterhin geleistet werden, um den Täter oder Teilnehmer der Bestrafung zu entziehen.

Unter Bestrafung ist in § 257 StGB. sowohl die Strafverfolgung wie die Strafvollstreckung zu verstehen. Da das Thema ein rechtskräftig gewordenes Urteil voraussetzt, scheidet der erstere Begriff aus.[36])

---

[36]) Somit scheidet auch die Erörterung derjenigen Streitfragen aus, die lediglich auf diesen Bezug nehmen, wie z. B. die Begünstigung eines Antragsdeliktes, wenn der Antrag nicht erfolgt ist.

Was heißt dagegen, jemanden der Strafe entziehen? Die Antwort hierauf ergibt sich aus dem Zweck der Strafe. Über diesen sind nun zwar die verschiedensten Theorien aufgestellt worden; doch das eine ist ihnen allen gemeinsam: es soll die Strafe ein Leiden, ein Übel für den Verbrecher sein. Allerdings wird sich dies nicht in allen Fällen erreichen lassen, schon deshalb nicht, weil sich die Strafe bezw. die Strafart im Prinzip nicht nach der Persönlichkeit, sondern nach dem Delikt bestimmt; doch kommt es ja auch nicht darauf an, daß die verhängte Strafe den Bestraften in der vom Gesetzgeber gewollten Weise wirklich trifft — persönliche Verhältnisse, wie Reichtum oder mangelndes Ehrgefühl, können den tatsächlichen Erfolg stets vereiteln —, sondern lediglich auf den Zweck kommt es an. Und daß dieser Zweck bis zur Verbüßung der Strafe, d. i. bei der Geldstrafe deren Bezahlung, nicht abgeschwächt oder gar vereitelt wird, ist die Absicht des § 257 StGB.

Wird also die weitere Darstellung ergeben, daß auch die Geldstrafe Strafe in dem soeben erörterten Sinne ist, so muß folgerichtig in der Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten dann strafbare Begünstigung gesehen werden, wenn dadurch die Möglichkeit gegeben ist, daß der Zweck der Strafe abgeschwächt oder ganz aufgehoben wird.

Über die rechtliche Natur der Geldstrafe sind nun zwei Theorien aufgestellt worden, wonach diese

1. entweder als Geldschuld hingestellt wird, also als eine bloße Zivilobligation, bei der der Staat als Gläubiger und der Verurteilte als Schuldner gedacht ist, oder

2. als wirkliche Strafe, als ein dem Schuldner zugedachtes Übel. Den ersteren Standpunkt vertritt neben Waldhausen,[1] Herzog[2] und v. Schwarze[3] auch Heintze.[4]

Heintze sieht den eigentlichen Zweck der Strafe in einer „Leistung“, die der Verbrecher dem Staate machen muß, um hierdurch sein durch das Verbrechen gemindertes Recht wieder auszufüllen und seinen Rechtsgenossen wieder gleich zu werden. Bei den Freiheitsstrafen soll diese Leistung des Verurteilten in der Verpflichtung zum Arbeiten liegen. Eine solche besteht aber unbedingt nur bei der Zuchthausstrafe und ist gänzlich ausgeschlossen bei Haft-[5] und Festungsstrafe. Die Theorie Heintzes muß also für die Freiheitsstrafe als nicht zutreffend bezeichnet werden, aber auch bezüglich der Geldstrafe kann man nicht von einem Schuldverhältnis zwischen dem Staate und dem

---

[1] Waldhausen a. a. O. S. 395.

[2] Herzog a. a. O. S. 138.

[3] v. Schwarze a. a. O. S. 383.

[4] Heintze a. a. O. S. 322.

[5] Die einzige Ausnahme hiervon macht § 362 Abs. 1 RStGB.

Verurteilten reden. Der Zweck einer Geldschuld ist „die Befriedigung eines in Geld ausgedrückten, durch seinen Entstehungsgrund individualisierten Vermögensinteresses einer bestimmten Person",[6]) also die Vermehrung des Vermögens des Berechtigten. Auf eine Vermehrung seiner Einnahmen kommt es aber dem Staat bei Verhängung einer Geldstrafe nicht an; das beweist allein schon § 28 Abs. 1 StGB., wonach nicht beizutreibende Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind; denn durch diese Bestimmung erwachsen der Staatskasse noch Kosten, da die durch die Arbeit der Gefangenen erzielten Einnahmen die Ausgaben für Verwaltung und Beköstigung nicht decken. Der Strafzweck würde also auch erreicht sein, wenn, wie Kronecker bemerkt, die Strafgelder derelinquiert würden. Daß die Gelder in die Staatskasse fließen, erklärt sich aus rein ökonomischen Gründen, so zum Ausgleich dafür, daß der Staat bei allen zur Freisprechung oder Einstellung führenden Verfahren die Kosten allein trägt.

Ferner, wäre die rechtskräftig erkannte Geldstrafe eine zivilrechtliche Schuld des Verurteilten geworden, dann müßte sich auch eine Bestimmung finden, nach welcher von der Fälligkeit ab, also nach eingetretener Rechtskraft des Urteils Verzugszinsen zu zahlen sind, und bezüglich der Verjährung müßten folgerichtig die Bestimmungen des Zivilrechts Platz greifen. Das Strafgesetzbuch be-

[6]) Kronecker, Goltdammers Arch. Bd. 27 S. 52.

stimmt jedoch in § 70 besondere Verjährungsfristen auch für die Geldstrafen und stellt diese neben die Freiheitsstrafen.

Die Auffassung der Geldstrafe als einer Geldschuld würde fernerhin das Verhältnis der §§ 49, 1 u. 63, 3 KO. völlig unverständlich machen. Nach § 49, 1 dieses Gesetzes gehören die zivilrechtlichen Forderungen des Staates zu den bevorrechtigten im Konkurse. Nach § 63, 3 KO. aber dürfen Geldstrafen im Konkurse überhaupt nicht geltend gemacht werden. Dieser offenbare Widerspruch zwischen den beiden Paragraphen ist nur dadurch zu lösen, daß man die Geldstrafe als wirkliche Strafe auffaßt, als ein Übel, das der Staat dem Verurteilten als Vergeltung für seine Tat zufügen will. Da nämlich im Konkurse infolge der eintretenden separatio bonorum die von dem anderen Vermögen des Gemeinschuldners getrennte Konkursmasse — das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört — zur Befriedigung der Konkursgläubiger verwendet werden soll, so würde nach dem Grundsatze der par conditio creditorum eine Bezahlung der Geldstrafe aus der Konkursmasse in der Tat nur die Gläubiger schädigen und von dem Gemeinschuldner angenehm empfunden werden, da er, ohne dadurch zu leiden, wenigstens zum Teil von der Strafe befreit werden würde. Der Verurteilte soll aber auch die Geldstrafe als Strafe empfinden, deshalb soll er sie persönlich und allein verbüßen, nicht

aber zusammen mit den Konkursgläubigern, und vor allen Dingen soll er sie auch gänzlich bezahlen, also entweder aus seinem sonstigen, nicht zur Masse gehörigen Vermögen, das dadurch einen besonderen Schutz genießt, daß es der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen ist, oder aber aus dem nach der Konkurseröffnung erworbenen Vermögen, das zunächst dem Gemeinschuldner gelassen und dem Zugriffe der Konkursgläubiger entzogen ist.

Nur bei dieser Auffassung vom Zwecke und der rechtlichen Natur der Geldstrafe kann das Verhältnis der §§ 49, 1 u. 63, 3 KO. verständlich werden.

Nun sind allerdings zwei gesetzliche Bestimmungen zu erwähnen, die zunächst den obigen Ausführungen vom Wesen der Geldstrafe zu widersprechen scheinen.

1. § 495 StPO. bestimmt: „Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte“.

Es wäre unrichtig, hieraus zu folgern, die rechtskräftig erkannte Geldstrafe sei eine zivilrechtliche Schuld; denn in der Natur der Gesetzgebung liegt es, daß zunächst die erkannte Strafe zur Vollstreckung gebracht werde. Die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe darf daher erst dann erfolgen, wenn sämtliche Mittel versucht sind, die zur Eintreibung einer Geldsumme zu Gebote stehen. Da nun diese Möglichkeiten in der Zivilprozeßordnung erschöpfend behandelt sind, so ist es doch das natürlichste, auf dieses Gesetzbuch zu verweisen, wie ja auch

die Motive auf S. 202 ausdrücklich erklären: „Die Vorschrift des § 495 StPO. beruht ausschließlich auf Zweckmäßigkeitsgründen". § 495 kennzeichnet also nur die zur Vollstreckung möglichen Mittel, nicht aber das zur Vollstreckung gelangende Recht.

2. Nach § 30 StGB. kann eine Geldstrafe in den Nachlaß vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist. Es muß zwar zugestanden werden, daß in dieser Bestimmung ein Widerspruch zu der kriminalistischen Theorie der Geldstrafe liegt. Widerlegt ist sie damit aber keineswegs; im Gegenteil: Wollte der Gesetzgeber die rechtskräftig gewordene Geldstrafe als zivilrechtlichen Anspruch des Staates aufgefaßt wissen, dann hätte sich doch die Bestimmung des § 30 StGB. als eine selbstverständliche erübrigt. Der § 30 StGB. ist also keinesfalls ein Gegenbeweis für die hier vertretene Anschauung von der Geldstrafe als einer wirklichen Strafe. Die ratio legis dieses Paragraphen ist vielleicht darin zu finden, daß — genau genommen — in dem Augenblick, in welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist, auch die Geldstrafe bezahlt sein müsse, da es unter sonst gleichen Verhältnissen kein Rechtsmittel mehr gibt, sie rückgängig zu machen. Da nun die Mittel, die zur Einziehung der Geldstrafe zu Gebote stehen, verschiedene Zeit in Anspruch nehmen, so würde es nicht dem Geiste der Gesetzgebung entsprechen, von dem Zufall des langsamer oder schneller zum Zieleführens es abhängig machen zu wollen, ob eine Geldstrafe eingezogen

werden kann oder nicht, und nimmt man an, daß eigentlich der Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils und der Zahlung zusammenfallen müßten, so ergibt sich, daß infolge des § 30 StGB. die Erben nicht geschädigt werden, also auch nicht die Strafe tragen, sondern daß sie ohne diese Bestimmung bereichert würden. Zusammenfassend kann man somit die Geldstrafe definieren als „einen seitens des Staates zum Zwecke der Bestrafung erfolgenden Eingriff in die Vermögensrechtssphäre des Übeltäters, bei welchem das Quantum des Eingriffs in Geld ausgedrückt ist“,[7]) oder — um mit Hugo Grotius zu reden: „Poena est malum passionis quod infligitur ob malum actionis“.

Die Geldstrafe steht daher nach Art und Zweck jeder anderen Strafe gleich, und es muß also auch für sie als erster allgemeiner Grundsatz gelten, daß eine Abbüßung, d. h. eine Bezahlung durch Dritte ausgeschlossen ist.

Die Zahlung einer Geldstrafe durch Dritte kann nun in der Weise erfolgen, daß der Dritte

1. ohne Auftrag aus eigenen Mitteln bezahlt, oder
2. daß er dem Verurteilten ein Darlehen gibt oder
3. ihm eine Schenkung zum Zwecke der Bezahlung macht.

Am wenigsten bestritten ist der erste der drei aufgestellten Fälle. Zunächst ist vorauszuschicken, daß dieser

---

[7]) Kronecker, Goltdammers Arch. Bd. 27 S. 85.

Fall in der Praxis nur dadurch möglich ist, daß sich der Dritte vor der vollstreckenden Behörde entweder als Boten oder Beauftragten des Verurteilten oder als den Bestraften selbst ausgibt, sich also gleichzeitig einer intellektuellen Urkundenfälschung schuldig macht (§ 271 StGB.). Gelingt die Täuschung nicht, so ist die Zahlung zurückzuweisen; denn nach den obigen Ausführungen über die Geldstrafe ist diese eine wirkliche Strafe, also etwas rein Persönliches, d. h. sie muß aus dem Vermögen des Verurteilten bezahlt werden; daß dieser persönlich bezahle, ist natürlicherweise nicht erforderlich, eines Boten kann er sich sehr wohl bedienen. Erfährt die Vollstreckungsbehörde erst nach angenommener Zahlung den wahren Sachverhalt, so wird sie die Strafe als nicht verbüßt ansehen und erneut gegen den Schuldigen vorgehen müssen.

Vorausgesetzt, daß die subjektiven Erfordernisse der Begünstigung vorlagen, ist in beiden Fällen in Übereinstimmung mit fast der gesamten einschlägigen Literatur strafbare Begünstigung anzunehmen; denn jedesmal war die Handlungsweise des Dritten zum mindesten geeignet, den Zweck der Strafe zu vereiteln, und durch die Zahlung des Dritten war die Strafe von dem Übeltäter nicht empfunden und daher auch der Strafanspruch nicht getilgt worden. Sehr treffend ist diese Ansicht in dem Beschluß des preuß. OTr. v. 23. 7. 1874 begründet:

Der Bischof Martin von Paderborn war wegen gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Als nach fruchtlos verlaufener Exekution

die Aufforderung an M. zum Antritt der Freiheitsstrafe erfolgte, wurde die Geldstrafe für M. vom Kaufmann K. bezahlt. Trotz des Protestes von seiten des M. wurde die Zahlung vom Kreisgericht angenommen und die Strafvollstreckung für erledigt erklärt. Die Beschwerde des M., K. habe gegen seinen Willen gehandelt, und er wünsche die Strafe selbst zu verbüßen, wurde vom Appellationsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Kreisgericht auf Grund der vollkommen klaren und richtigen Ausführung des Reskripts des Justizministers v. 4. 8. 1832 mit vollem Recht die Geldstrafe von einem Dritten angenommen habe. In diesem Reskripte[1]) war ausgeführt, daß die gesetzliche Zulässigkeit der Zahlung von Geldstrafen für unvermögende Verurteilte keinem Zweifel unterliegen könne; denn der Staat sei bei der Einziehung erkannter Geldstrafen jedem anderen Gläubiger gleich zu erachten. Er habe deshalb auch nicht danach zu fragen, woher das Geld komme, sondern er sei nach §§ 49, 50 Teil 1 Titel 16 ALR. wie jeder andere Gläubiger gezwungen, die von einem Dritten dem eigentlichen Schuldner angebotene Zahlung anzunehmen.

Gegen diesen Beschluß des Appellationsgerichtes legte der Oberstaatsanwalt Beschwerde ein, indem er sehr treffend ausführte, daß der Grundfehler des Reskriptes v. 4. 8. 1832 in der vollständigen Verkennung des Begriffs Strafe und in der ganz unzulässigen Übertragung zivil-

---

[1]) vgl. v. Kamptz, Jahrb. Bd. 40 S. 247/48.

rechtlicher Sätze auf das Gebiet des Strafrechts liege. Der Staat sei nicht als Gläubiger, sondern als Inhaber und Vollzieher der Strafgewalt anzusehen; deshalb seien bei der Beurteilung der vorliegenden Frage nicht die erwähnten Bestimmungen des allgem. Landrechts zu berücksichtigen, sondern lediglich die aus dem Zwecke und der rechtlichen Natur der Strafe abzuleitenden Normen und die positiven Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Der Grund der Strafe sei nun „die Gerechtigkeit, welche für jede Übeltat dem Täter Genugtuung abnötige, und das Wesen der Strafe erfordere, daß der Täter das für seine Straftat über ihn verhängte Übel selbst empfinde" — und da aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nicht hervorginge, daß diese nicht Strafe sein sollten, so geschehe auch durch Zahlung, die nicht auf den Verurteilten zurückgeführt werden könne, dem Staate keine Genüge.

Das Obertribunal schloß sich diesen Ausführungen an und erachtete die Beschwerde des Oberstaatsanwaltes als zu Recht bestehend und wies in seinem Beschluß v. 28. 7. 1874 ebenfalls treffend auf den Unterschied zwischen Geldschuld und Geldstrafe hin:

1. Bei der Geldschuld als dem Forderungsrechte ist die Person des Gläubigers maßgebend, wer sich als Schuldner bekennt und demgemäß den Gläubiger befriedigt, ist gleichgültig; durch die Bezahlung oder ein Surrogat wird die Schuld getilgt — die Geldstrafe dagegen soll wie jede Strafe eine bestimmte Person treffen,

ausschlaggebend ist daher die Person des Übeltäters. Demgemäß ist

2. der Zweck der Geldschuld die Bereicherung des Gläubigers — der Zweck der Geldstrafe dagegen die Verringerung des Vermögens des Verurteilten, und schließlich ist

3. die Geldschuld erfüllt, wenn der Betrag in das Vermögen des Gläubigers übergegangen ist — die Geldstrafe dagegen nur dann verbüßt, wenn der erkannte Betrag aus dem Vermögen des Schuldigen ausgeschieden ist.

Sehr beachtenswert ist diese Ansicht ferner in der Entscheidung des Reichsgerichts v. 21. 9. 1897 begründet.[2])

Das Reichsgericht weist in dieser Entscheidung zunächst auf die Natur der Geldstrafe als eines Strafübels hin, das in einer Vermögensverminderung bestehen soll, und betont den Unterschied zwischen der Geldstrafe und einer zivilrechtlichen Geldschuld. Durch die Verurteilung zu einer Geldstrafe entstünde kein zivilrechtlicher Anspruch des Staates. Deshalb werde durch die Zahlung, ohne Rücksicht, von wem sie geschehe und aus welchem Vermögen sie komme, nicht mit Notwendigkeit der staatliche Strafanspruch getilgt, und dies könne namentlich in dem Falle nicht anerkannt werden, „wo die Vermögensverminderung, welche grundsätzlich das persönliche Strafübel für den Verletzten bilden soll, von letzterem durch einen

---

[2]) RGE. Bd. 30 S. 235.

Dritten vorsätzlich abgewendet wird, indem dieser selbst für ihn den Vermögensnachteil auf sich nimmt. Zahlt jemand die Geldstrafe für den Verurteilten mit einem hierauf gerichteten Willen, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß durch eine solche Handlung die Realisierung des zuerkannten Strafübels vereitelt, der Verurteilte der Bestrafung entzogen werden kann". Das Reichsgericht sieht also auch in der Zahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten strafbare Begünstigung.

Nicht geteilt wird dieser Standpunkt zunächst von Köhler.[3]) In der Auffassung vom Wesen der Geldstrafe ist sich jedoch Köhler nicht konsequent geblieben. Es wird dies ersichtlich durch eine Nebeneinanderstellung folgender drei Sätze:

1. „Durch die Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten kann diesem Beistand geleistet werden, um ihn von der Bestrafung zu befreien".

2. „Die Zahlung der Geldstrafe an Stelle des Verurteilten ist eine Befreiung vom Strafübel" — damit ist zum Ausdruck gebracht, daß Köhler in der Geldstrafe eine wirkliche Strafe sehen will.

3. „Obwohl die Absicht besteht, die Strafe dem Verurteilten abzunehmen" — die Voraussetzungen des § 257 Abs. 1 StGB. liegen jetzt sämtlich vor —, „ist die Handlung nicht rechtswidrig". Zur Begründung dieses wunderlichen Resultates beruft sich Köhler in der unmittelbar

---

[3]) Köhler a. a. O. S. 70 ff.

sich anschließenden Ausführung auf das Bürgerliche Gesetzbuch, das die Tilgung einer Geldschuld durch einen Dritten rechtsgültig zulasse (§ 362 BGB.); er weist also damit auf den zivilrechtlichen Charakter der Geldstrafe hin, obwohl er diese als ein Übel, also als wirkliche Strafe bezeichnet hat.

Wenn ferner v. Schwarze,[4] Herzog[5] und Waldhausen[6] die Strafbarkeit der Begünstigung bei Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten verneinen, so ist das nur eine logische Folge ihrer Auffassung von der Natur der Geldstrafe, die sich nach ihrer Ansicht von der Strafe im allgemeinen wesentlich dadurch unterscheide, daß sie nicht gegen die Person, sondern lediglich gegen das Vermögen des Verurteilten gerichtet und deshalb etwas Unpersönliches sei, und ferner entstünde durch das rechtskräftig gewordene Urteil ein zivilrechtliches Schuldverhältnis, das den Staat zum Gläubiger und den Verurteilten zum Schuldner habe. Diese Ansicht dürfte durch die obigen Ausführungen über das Wesen der Geldstrafe genügend widerlegt sein, und man muß deshalb zu folgendem Schluß kommen:

Es ist ein unbestrittenes strafrechtliches Prinzip, daß die Strafe nur von der Person, gegen welche sie verhängt worden ist, verbüßt werden kann, und hierüber

[4]) v. Schwarze a. a. O. S. 383.

[5]) Herzog a. a. O. S. 138.

[6]) Waldhausen a. a. O. S. 395.

besteht heute bezüglich der Lebens- Freiheits- und Ehrenstrafen nicht der geringste Zweifel mehr. Mit diesen erwähnten Strafen aber steht die Geldstrafe nach ihrer rechtlichen Natur und ihrem Zweck auf völlig gleicher Stufe; denn im Strafgesetzbuch findet sich nirgends eine Bestimmung, die das Gegenteil beweist. Ist aber eine solche Bestimmung nicht vorhanden, so muß auch bezüglich der Geldstrafe unbedingt das oben angeführte Prinzip zur Geltung gelangen. Nach diesem Grundsatz ist nun jede Stellvertretung bei Verbüßung einer Strafe unstatthaft. Der Staat muß daher auch die Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten zurückweisen und gegen diesen, vorausgesetzt, daß er in der Absicht gehandelt hat, den Schuldigen der Bestrafung zu entziehen, die Anklage aus § 257 Abs. 1 StGB. erheben.

Weiterhin fragt es sich, ob in der Gewährung eines Darlehns zum Zwecke der Bezahlung einer Geldstrafe strafbare Begünstigung liegen kann. Man wird diese Frage verneinen müssen. Das Darlehn geht nach zivilrechtlichen Grundsätzen in das Vermögen des Darlehnsnehmers über. Die Strafe wird also aus dem Vermögen des Verurteilten gezahlt, dieses aber auch um den erkannten Betrag tatsächlich vermindert, da ja die geliehene Summe zurückzuerstatten ist. Berücksichtigt man hier noch, daß mit der Aufnahme eines Darlehns im allgemeinen die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen verbunden ist, so ergibt sich, daß die Strafe nicht allein voll verbüßt ist, sondern daß sich das Strafübel wo-

möglich noch härter gestaltet, als die gerade verhängte Strafe beabsichtigt.

Allerdings ist ein Fall zu beachten, der geeignet sein könnte, als Ausnahme zu gelten. Wird nämlich ein Darlehn zinsenfrei gegeben mit der Vereinbarung, daß die Rückzahlung nur in Raten zu erfolgen habe, so liegt darin zweifellos eine Abschwächung des Strafübels — denn Teilzahlungen erleichtern stets die Last, die den Zahlungspflichtigen obliegt —, und diese Verringerung oder Gegenwirkung des Strafübels wird um so größer, je kleiner die einzelnen Ratenzahlungen und je weiter die Zahlungszeit zwischen ihnen bemessen ist.

Durch allgemeinen Erlaß v. 23. 11. 1853 [7]) sind zwar von staatswegen dem Verurteilten Teilzahlungen zu bewilligen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß „der Gewerbe- oder Nahrungsstand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse einen besonderen Nachteil erleiden"; dieses Recht aber, das der Staat hier gegebenenfalls auf Grund behördlicher Erkundigung ausübt und in Ausübung dessen er die Ratenzahlungen noch drückend genug für den Bestraften bemißt, damit dieser die Schwere der Strafe auch empfinde, dürfte wohl eine Privatperson auf Grund gleicher Erwägungen nicht ungestraft für sich in Anspruch nehmen.

In der Praxis am häufigsten ist der Fall, daß der Dritte dem Verurteilten die zu zahlende Summe

[7]) JMBl. S. 410.

schenkt. Hierin sieht Binding[8]) keine strafbare Begünstigung.[9]) Nach seiner Meinung genügt es, daß die Geldstrafe aus dem Vermögen des Schuldigen gezahlt werde, wie und woher dieser sich das Geld verschafft habe, sei ohne Einfluß. Da aber Binding in der Geldstrafe eine wirkliche Strafe sieht und demgemäß im Falle, daß ein Dritter aus seinem Vermögen eine Geldstrafe bezahlt, strafbare Begünstigung annimmt, so muß in dieser Ansicht insofern eine Inkonsequenz gesehen werden, als der Charakter der Geldstrafe als eines empfindlichen Übels nicht berücksichtigt ist; denn soll die Geldstrafe als Strafe wirken, so muß sie auch, wie Lammasch,[10]) ein Vertreter der Gegenmeinung, ausführt, nicht nur „der Form nach aus dem Vermögen des Verurteilten gezahlt, sondern auch materiell aus seinem Vermögen bestritten werden, d. h. dieses Vermögen muß sie um eben ihren Betrag vermindern". Das Strafübel liegt also in der wirklichen Verringerung, und wer diese durch eine Schenkung aufhebt, entzieht den Schuldigen der Bestrafung. Deshalb kann auch die Bezahlung der erkannten Summe aus dem Vermögen des Verurteilten nicht als ausreichend bezeichnet werden, sondern sie ist nur die notwendigste und erste Voraussetzung zur Erfüllung des Strafzweckes zu nennen. Dies ergibt sich auch, wenn man

---

[8]) Binding a. a. O. S. 651.

[9]) Dieselbe Ansicht wird vertreten von v. Liszt a. a. O. S. 605.

[10]) Lammasch a. a. O. S. 434.

sich die Erfordernisse der persönlichen Begünstigung vergegenwärtigt. Wenn § 257 Abs. 1 fordert, daß dem Schuldigen Beistand geleistet werde, in der Absicht, ihn der Bestrafung zu entziehen, so heißt das doch — negativ ausgedrückt und auf den vorliegenden Fall angewendet — es muß erwiesen sein, daß die Zuwendung nicht gemacht worden wäre, wenn nicht der Beschenkte eine Geldstrafe zu bezahlen gehabt hätte, so daß also der Schenker nicht die Absicht hatte, das Vermögen des Bestraften zu vermehren, sondern eine Verminderung zu verhindern. Da nun das Strafübel, also der Zweck der Geldstrafe in der Verringerung des Vermögens besteht, so ist auch durch die Schenkung die Bestrafung vereitelt und somit der Tatbestand für die strafbare Begünstigung gegeben. Das Gegenteil hiervon wäre derjenige Fall, daß die Schenkung von seiten des Dritten erfolgte ohne dessen Wissen von der Verurteilung des Beschenkten. In einer solchen Handlung kann natürlich nicht der Tatbestand für den § 257 Abs. 1 gefunden werden, da ja jede Absicht der Beistandsleistung fehlt.

Wenn v. Buri[11]) behauptet, man könne niemanden hindern, das Vermögen eines anderen durch eine Schenkung zu vermehren, so ist dieser Satz im allgemeinen natürlich richtig, doch kann daraus nicht gefolgert werden, daß sich eine solche Zuwendung unter gewissen Voraussetzungen nicht als strafbare Begünstigung darstellen

---

[11]) v. Buri a. a. O. S. 45, 46.

könnte. So steht z. B. nach § 331 StGB. die Annahme von Geschenken durch Beamte, selbst für nicht rechtswidrige Handlungen, unter Strafe,[12]) und es ist ein allgemeiner Grundsatz des Strafrechts, daß an sich erlaubte Handlungen durch Hinzutreten des dolus den Tatbestand eines Deliktes bilden können. „Sind doch Handlungen nichts weiter als leere Formen, welche strafrechtliche Bedeutung und Inhalt erst durch den sie beherrschenden dolus empfangen." [13]) Und dieses Prinzip ist bei der Begünstigung um so mehr zu berücksichtigen, als es der Gesetzgeber gänzlich unterlassen hat, einige Handlungen, durch die eine Begünstigung möglich ist, aufzuzählen.

Auch v. Schwarze [14]) kann nicht beigestimmt werden, der die Behauptung aufstellt, die Absicht des Schenkers, dem Verurteilten den erkannten Betrag zu ersetzen, sei ein bloßes Motiv zur Schenkung, nicht aber ein dolus; [15]) denn „es wäre seltsam, wenn der Schenkgeber seinen Vorsatz, die Verurteilung eines Schuldigen illusorisch zu machen, nicht durch die Schenkung verwirklichen könnte. Daß unter privatrechtlichem Gesichtspunkte jene Absicht als ein außerhalb des Schenkungs-, also des Vertragswillens liegendes Motiv erscheint, kann doch wahrlich nicht hindern, vom strafrechtlichen Standpunkte aus den

---

[12]) vgl. auch §§ 332—334.

[13]) Gretener a. a. O. S. 49.

[14]) v. Schwarze a. a. O. S. 303.

[15]) Dieselbe Ansicht wie von Schwarze ist ausgesprochen im Erk. d. OTr. v. 7. 3. 1878; vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 19 S. 122.

charakteristischen Begünstigungsvorsatz eben in der Schenkung der Mittel zur Entrichtung der Geldstrafe realisiert zu finden.[16])

Das Obertribunal[17]) und v. Lilienthal[18]) wollen die Straflosigkeit im Falle der Schenkung auch aus § 16 RPrG. v. 7. 5. 1874 herleiten. Zunächst dürfte es nicht richtig erscheinen, aus den Bestimmungen eines mehrere Jahre später erlassenen Nebengesetzes auf die Absicht des älteren Hauptgesetzes Schlüsse ziehen zu wollen, dann aber stimmt der Tatbestand des § 257 StGB. durchaus nicht mit demjenigen des § 16 RPrG. überein, das die öffentlichen Aufforderungen zu Sammlungen für Geldstrafen aus allen strafbaren Handlungen, also auch aus Übertretungen verfolgt wissen will, §§ 16, 18 RPrG. § 257 StGB. dagegen spricht nur von Verbrechen und Vergehen, schließt also Übertretungen aus.

Ferner erfordert der Tatbestand der Begünstigung eine wirkliche Beistandsleistung. Die Absicht, Beistand zu leisten, genügt nicht, selbst wenn man diesen Willen offen kundgibt, und Aufforderungen zu Sammlungen sind noch keine Beistandsleistung. Als Anstiftung können nach § 48 StGB. solche Aufforderungen nur unter der Voraussetzung bestraft werden, daß wirkliche Begünstigung vorliegt. Dies trifft aber bei sehr vielen von § 16 RPrG. mit einge-

---

[16]) Gretener a. a. O. S. 147.

[17]) Entsch. d. OTr. v. 7. 3. 1878; vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 19 S. 122.

[18]) v. Lilienthal a. a. O. S. 490.

schlossenen Fällen nicht zu. Deshalb können für die vorliegende Frage die Bestimmungen des Reichspreßgesetzes nicht als Beweis herangezogen werden.

Sieges[19]) kommt in seiner Dissertation zu folgendem Schluß:

Durch die Schenkung geht die Summe in das Vermögen des Verurteilten über. Der Verurteilte hat also aus seinem Vermögen bezahlt und sich somit der Bestrafung unterzogen, deshalb ist „der Strafanspruch erfüllt, der Strafzweck vereitelt". Dieser Satz muß als Trugschluß bezeichnet werden; denn infolge der Vereitelung des Strafzweckes ist der Strafanspruch nicht erfüllt, da die Zahlung der Geldstrafe aus eigenem Vermögen zur Erfüllung des Strafanspruches aus den auf S. 33 angeführten Gründen nicht in jedem Falle als ausreichend bezeichnet werden kann.

Der Strafzweck besteht nun nicht, wie v. Lilienthal[20]) diesen Begriff zuungunsten von Lammasch auslegt, darin, daß der Verbrecher wirklich unter der Strafe leide, sondern er ist als erfüllt anzusehen, wenn bis zur Verbüßung der Strafe die Möglichkeit bestanden hat, daß der Verurteilte die Strafe als ein Übel empfinde. Erwünscht ist freilich, daß dieser Erfolg auch eintrete, da er jedoch nicht zu gewährleisten ist, so muß mit doppelter Strenge darauf gesehen werden, daß nicht auch die Möglichkeit einer empfindlichen Einwirkung auf den Verbrecher ver-

---

[19]) Sieger a. a. O. S. 78.

[20]) v. Lilienthal a. a. O. S. 490.

eitelt werde, und zwar bis zur Verbüßung, d. i. bei der Geldstrafe bis zur Bezahlung. Deshalb kann auch nicht v. d. Decken[21]) und besonders Lehmann[22]) zugestimmt werden, die auch in der nachträglichen Erstattung der Strafsumme strafbare Begünstigung sehen wollen. Es muß als genügend erachtet werden, wenn der Verurteilte bis zum Augenblick der Bezahlung in dem Glauben war, die zu zahlende Summe werde ihm nicht ersetzt werden, er darf also nicht gewußt haben, daß ihm ein Dritter unmittelbar nach der Bezahlung der Geldstrafe diese zurückgewähren würde; denn ein solches Zahlungsversprechen von seiten des Dritten wäre in seiner Wirkung einer Schenkung gleichzustellen. Es geht doch wohl zu weit, wollte man wie Lehmann den Zweck der Geldstrafe in einem „Entbehren" sehen. Wie lange soll denn dieser Zustand dauern? Es dürfte sich kaum ein praktisch verwendbarer Zeitpunkt finden lassen. Durch die rechtmäßige Zahlung ist der staatliche Strafanspruch im Augenblick der Bezahlung konsumiert und kann deshalb nicht wieder aufleben.[23])

---

[21]) v. d. Decken a. a. O. S. 110.

[22]) Lehmann a. a. O. S. 786.

[23]) So Getener a. a. O. S. 148 und Stooß a. a. O. S. 11.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 8. September 1885 wurde ich, Curt Huschke, in Goldbach, Kreis Sorau (N.-L.), geboren. Ich bin evangelischer Konfession, der Staatsangehörigkeit nach Preuße. Ich besuchte das Gymnasium zu Görlitz, das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich Rechtswissenschaft, und zwar bis 1906 in Jena, die übrigen Semester in Breslau. Am 11. Juli 1908 bestand ich hier die erste juristische Staatsprüfung, am 25. Juli 1908 das mündliche Doktorexamen. Zurzeit bin ich dem Amtsgericht in Gottesberg in Schlesien zur Ausbildung überwiesen.